

## BEKANNTMACHUNG

### **Vollzug der Wassergesetze;**

Erlass einer Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Hengersberger Ohe von Fluss-km 9 bis 22 im Bereich der Gemeinde Auerbach, des Marktes Hengersberg, der Gemeinde Niederalteich und der Stadt Deggendorf, Landkreis Deggendorf

### **Anhörungsverfahren**

Nach § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind die Länder verpflichtet, innerhalb der Hochwasserrisikogebiete die Überschwemmungsgebiete für ein HQ<sub>100</sub> festzusetzen. Gemäß Art. 46 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) sind hierfür die wasserwirtschaftliche Fachbehörde und die Kreisverwaltungsbehörde zuständig. Als Bemessungshochwasser für das Überschwemmungsgebiet ist ein HQ<sub>100</sub> zu wählen. Das HQ<sub>100</sub> ist ein Hochwasserereignis, das mit der Wahrscheinlichkeit 1/100 in einem Jahr erreicht oder überschritten wird bzw. das im statistischen Durchschnitt in hundert Jahren einmal erreicht wird oder überschritten wird. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann das Ereignis innerhalb von hundert Jahren auch mehrfach auftreten.

Bei dem oben näher bezeichneten Überschwemmungsgebiet der Hengersberger Ohe handelt es sich um ein Überschwemmungsgebiet i. S. d. § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Nach Art. 46 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Wasserhaushaltsgesetz (BayWG) sind im Anwendungsbereich des § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Überschwemmungsgebiete zwingend festzusetzen. Die Festsetzung erfolgt durch Rechtsverordnung. Diese ist gemäß Art. 73 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) im förmlichen Verfahren zu erlassen.

Dies geben wir hiermit bekannt mit den Hinweisen, dass

1. der Verordnungsentwurf mit dem Erläuterungsbericht, einer Übersichtskarte (M 1 : 25 000) und fünf Detailkarten (M 1 : 2 500) in der Zeit vom **24.02.2020** bis **23.03.2020**

im Rathaus der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Str. 3, 94469 Deggendorf  
in der Gemeinde Auerbach, Hauptstr. 8, 94530 Auerbach  
im Markt Hengersberg, Mimminger Str. 2, 94491 Hengersberg  
in der Gemeinde Niederalteich, Guntherweg 3, 94557 Niederalteich und  
beim Landratsamt Deggendorf, Herrenstr. 18, 94469 Deggendorf (Zimmer-Nr. 209/II. Stock)

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme ausliegen.

Der Inhalt der Bekanntmachung sowie die genannten Unterlagen sind auch auf der Internetseite des Landkreises Deggendorf ([www.landkreis-deggendorf.de/aktuelles/bekanntmachungen/](http://www.landkreis-deggendorf.de/aktuelles/bekanntmachungen/)) und den Internetseiten der aufgeführten Gemeinden einsehbar.

### Hinweis:

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen gemäß Art. 27 a Abs. 1 Satz 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

2. jeder, dessen Belange durch die beabsichtigte Festsetzung berührt werden, bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, nämlich bis zum **06.04.2020**, bei den in Ziffer 1 genannten Stellen schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen die Festsetzung erheben kann,
3. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die beabsichtigte Festsetzung einzulegen, spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, nämlich bis zum **06.04.2020**, Stellungnahmen zu der geplanten Festsetzung abgeben können,
4. erhobene Einwendungen nach Ziffer 2 und Stellungnahmen nach Ziffer 3 in einem Termin erörtert werden, der rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden zusätzlich gesondert vom Erörterungstermin benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.
5. beim Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann
6. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind
7. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen
8. durch Einsichtnahme in die Unterlagen entstehende Kosten nicht erstattet werden können

  
(Unterschrift)

**Christian Mayer**  
Bürgermeister

